

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4693. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 21. April 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹³⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 11. April 2003 betreffend das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Liberia¹³⁸ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis und billigen das geänderte Mandat des Büros."

Mit Schreiben vom 5. Mai 2003 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär von dem Beschluss des Rates, vom 15. bis 23. Mai 2003 eine Mission in die westafrikanische Subregion zu entsenden¹³⁹.

Auf seiner 4751. Sitzung am 6. Mai 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Liberia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1343 (2001) betreffend Liberia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. April 2003 (S/2003/498)".

Resolution 1478 (2003) vom 6. Mai 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997, 1171 (1998) vom 5. Juni 1998, 1306 (2000) vom 5. Juli 2000, 1343 (2001) vom 7. März 2001, 1385 (2001) vom 19. Dezember 2001, 1395 (2002) vom 27. Februar 2002, 1400 (2002) vom 28. März 2002, 1408 (2002) vom 6. Mai 2002, 1458 (2003) vom 28. Januar 2003, 1467 (2003) vom 18. März 2003 sowie seine sonstigen Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Lage in der Region,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. April 2003¹⁴⁰,

sowie Kenntnis nehmend von den gemäß Ziffer 16 der Resolution 1408 (2002) beziehungsweise Ziffer 4 der Resolution 1458 (2003) vorgelegten Berichten der Sachverständigengruppe für Liberia vom 25. Oktober 2002¹³⁶ und vom 24. April 2003¹⁴¹,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die Feststellungen der Sachverständigengruppe bezüglich der Handlungen der Regierung Liberias sowie der Vereinigten Liberianer für Aussöhnung und Demokratie und anderer bewaffneter Rebellengruppen, namentlich über die Beweise dafür, dass die Regierung Liberias weiterhin gegen die mit Resolution 1343 (2001) verhängten Maßnahmen verstößt, insbesondere durch den Erwerb von Waffen,

unter Begrüßung der Resolution 57/302 der Generalversammlung vom 30. April 2003 und der Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003 sowie den Beginn

¹³⁷ S/2003/469.

¹³⁸ S/2003/468.

¹³⁹ Das Schreiben, das als Dokument S/2003/525 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 36 ff. dieses Bandes.

¹⁴⁰ S/2003/466.

¹⁴¹ S/2003/498.

des Kimberley-Prozesses am 1. Januar 2003 begrüßend und an seine Besorgnis über die Rolle erinnernd, die der illegale Handel mit Diamanten in dem Konflikt in der Region spielt,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Internationale Kontaktgruppe für Liberia nach wie vor unternehmen, um auf die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in der Region hinzuwirken, insbesondere über die Ernennung von General Abdulsalami Abubakar, des ehemaligen Präsidenten der Bundesrepublik Nigeria, zum Vermittler in dem Konflikt in Liberia,

Kenntnis nehmend von den positiven Auswirkungen des Rabat-Prozesses auf den Frieden und die Sicherheit in der Subregion, und alle Länder der Mano-Fluss-Union dazu ermutigend, den Prozess durch weitere Treffen und erneute Zusammenarbeit wiederzubeleben,

die zivilgesellschaftlichen Initiativen in der Region, namentlich das Frauen-Friedensnetzwerk der Mano-Fluss-Union, dazu *aufrufend*, auch weiterhin zur Wiederherstellung des Friedens in der Region beizutragen,

unter Begrüßung des am 26. April 2003 in Togo abgehaltenen Gipfeltreffens der Präsidenten der Republik Liberia und der Republik Côte d'Ivoire und diese ermutigend, den Dialog fortzusetzen,

mit der Aufforderung an alle Staaten, insbesondere an die Regierung Liberias, mit dem Sondergerichtshof für Sierra Leone umfassend zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis auf das am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedete Moratorium der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika¹³⁵ und seine Verlängerung ab dem 5. Juli 2001¹⁴²,

tief besorgt über die sich verschlechternde humanitäre Lage und weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen in Liberia sowie über die ernste Instabilität in Liberia und den Nachbarländern, einschließlich Côte d'Ivoires,

feststellend, dass die aktive Unterstützung, die die Regierung Liberias bewaffneten Rebellengruppen in der Region gewährt, namentlich Rebellen in Côte d'Ivoire und ehemaligen Kombattanten der Revolutionären Einheitsfront, die die Region weiter destabilisieren, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass die Regierung Liberias den Forderungen in Resolution 1343 (2001) nicht in vollem Umfang nachgekommen ist;

2. *stellt besorgt fest*, dass das von der Regierung Liberias entsprechend der Forderung in Ziffer 2 e) der Resolution 1343 (2001) aktualisierte Luftfahrzeugregister nach wie vor nicht operativ ist;

3. *betont*, dass die in Ziffer 1 genannten Forderungen darauf abzielen, zur Konsolidierung und Sicherung des Friedens und der Stabilität in Sierra Leone beizutragen und friedliche Beziehungen zwischen den Ländern der Region aufzubauen und zu stärken;

4. *fordert* alle Staaten in der Region, insbesondere die Regierung Liberias, *auf*, aktiv an allen regionalen Friedensinitiativen mitzuwirken, insbesondere denjenigen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Internationalen Kontaktgruppe für

¹⁴² S/2001/700, Anlage.

Liberia, der Mano-Fluss-Union und des Rabat-Prozesses, und bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für diese Initiativen;

5. *fordert* die Regierung Liberias und die Vereinigten Liberianer für Aussöhnung und Demokratie *auf*, unverzüglich bilaterale Verhandlungen über eine Waffenruhe unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Vermittlung des ehemaligen Präsidenten Nigerias, General Abdulsalami Abubakar, aufzunehmen;

6. *betont* seine Bereitschaft, in Fällen von Reisen, die zu einer friedlichen Lösung des Konflikts in der Subregion beitragen könnten, Ausnahmen von den mit Ziffer 7 a) der Resolution 1343 (2001) verhängten Maßnahmen zu genehmigen;

7. *begreißt* die Zustimmung der Regierung Liberias zu dem geänderten Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Liberia und fordert die Regierung auf, konstruktiv auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 13. Dezember 2002¹³⁴ einzugehen;

8. *fordert* die Regierung Liberias und alle Parteien, insbesondere die Vereinigten Liberianer für Aussöhnung und Demokratie und die anderen bewaffneten Rebellengruppen, *auf*, die ungehinderte und sichere Bewegungsfreiheit des Personals der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen zu gewährleisten, den Einsatz von Kindersoldaten zu beenden und sexuelle Gewalt und Folter zu verhindern;

9. *verlangt erneut*, dass alle Staaten in der Region die militärische Unterstützung bewaffneter Gruppen in den Nachbarländern einstellen, dass sie Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass bewaffnete Personen und Gruppen ihr Hoheitsgebiet nutzen, um Angriffe auf Nachbarländer vorzubereiten und durchzuführen, und dass sie alles unterlassen, was zu einer weiteren Destabilisierung der Lage in der Region beitragen könnte, und erklärt seine Bereitschaft, erforderlichenfalls Wege zu prüfen, wie die Befolgung dieser Forderung gefördert werden kann;

10. *beschließt*, dass die mit den Ziffern 5 bis 7 der Resolution 1343 (2001) verhängten Maßnahmen während eines weiteren Zeitraums von zwölf Monaten ab dem 7. Mai 2003, 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit, in Kraft bleiben werden und dass der Rat vor dem Ablauf dieses Zeitraums einen Beschluss darüber fassen wird, ob die Regierung Liberias den Forderungen in Ziffer 1 nachgekommen ist, und demgemäß beschließen wird, ob diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum mit den gleichen Bedingungen zu verlängern sind;

11. *erinnert* daran, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 1343 (2001) verhängten Maßnahmen für alle Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an jegliche Empfänger in Liberia, einschließlich aller nichtstaatlichen Akteure, wie etwa der Vereinigten Liberianer für Aussöhnung und Demokratie, gelten;

12. *beschließt*, dass die mit den Ziffern 5 bis 7 der Resolution 1343 (2001) und mit Ziffer 17 dieser Resolution verhängten Maßnahmen sofort beendet werden, wenn der Rat unter anderem unter Berücksichtigung des in Ziffer 25 genannten Berichts der Sachverständigengruppe, des in Ziffer 20 genannten Berichts des Generalsekretärs, der Beiträge der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, aller einschlägigen Informationen des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1343 (2001) (im Folgenden "der Ausschuss") und des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1132 (1997) sowie aller sonstigen einschlägigen Informationen, insbesondere der Schlussfolgerungen seiner bevorstehenden Mission nach Westafrika, zu dem Schluss kommt, dass die Regierung Liberias den Forderungen in Ziffer 1 nachgekommen ist;

13. *fordert* die Regierung Liberias *erneut auf*, eine wirksame Herkunftszeugnisregelung für liberianische Rohdiamanten festzulegen, die transparent, international verifizier-

bar und mit dem Kimberley-Prozess voll vereinbar ist, und dem Ausschuss eine detaillierte Beschreibung der geplanten Regelung vorzulegen;

14. *beschließt* ungeachtet Ziffer 15 der Resolution 1343 (2001), dass die von der Regierung Liberias durch die Herkunftszeugnisregelung kontrollierten Rohdiamanten von den mit Ziffer 6 der Resolution 1343 (2001) verhängten Maßnahmen ausgenommen sein werden, wenn der Ausschuss dem Rat unter Berücksichtigung sachverständigen Rates, der über den Generalsekretär eingeholt wird, berichtet, dass eine wirksame und international verifizierbare Regelung vorliegt, die voll in Kraft treten und ordnungsgemäß durchgeführt werden kann;

15. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und andere Organe, die dazu in der Lage sind, *abermals auf*, der Regierung Liberias und den anderen Diamanten exportierenden Ländern in Westafrika bei ihren jeweiligen Herkunftszeugnisregelungen Hilfe anzubieten;

16. *ist der Auffassung*, dass die von der Regierung Liberias gemäß Ziffer 10 der Resolution 1408 (2002) veranlassten Prüfungen nicht den Nachweis erbracht haben, dass die aus dem liberianischen Schiffs- und Unternehmensregister und der liberianischen Holzindustrie gewonnenen Einkünfte der Regierung Liberias für legitime soziale, humanitäre und Entwicklungszwecke und nicht unter Verstoß gegen die Resolution 1408 (2002) verwendet werden;

17. *beschließt*,

a) dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um für einen Zeitraum von zehn Monaten die Einfuhr aller aus Liberia stammenden Rundhölzer und Holzprodukte in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern;

b) dass diese Maßnahmen am 7. Juli 2003, 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit, in Kraft treten, sofern der Rat nichts anderes beschließt;

c) dass der Rat am Ende dieses Zeitraums von zehn Monaten einen Beschluss darüber fassen wird, ob die Regierung Liberias den in Ziffer 1 genannten Forderungen nachgekommen ist, und demgemäß beschließen wird, ob diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum mit den gleichen Bedingungen zu verlängern sind;

18. *beschließt außerdem*, bis zum 7. September 2003 zu prüfen, wie etwaige humanitäre oder sozioökonomische Auswirkungen der mit Ziffer 17 verhängten Maßnahmen am besten möglichst gering gehalten werden können, einschließlich der Möglichkeit, die Wiederaufnahme der Holzausfuhren zu genehmigen, um humanitäre Programme zu finanzieren, unter Berücksichtigung der in Ziffer 25 erbetenen Empfehlungen der Sachverständigengruppe und der in Ziffer 19 erbetenen Bewertung durch den Generalsekretär;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 7. August 2003 einen Bericht über die möglichen humanitären oder sozioökonomischen Auswirkungen der mit Ziffer 17 verhängten Maßnahmen vorzulegen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat bis zum 21. Oktober 2003 einen Bericht vorzulegen, und danach in sechsmonatigen Abständen, dabei Informationen aus allen einschlägigen Quellen heranzuziehen, namentlich dem Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Liberia, der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, und darin anzugeben, ob Liberia den in Ziffer 1 genannten Forderungen nachgekommen ist, und fordert die Regierung Liberias auf, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen unternehmen, um alle ihnen zur Kenntnis gebrachten Informationen über die Befolgung dieser Forderungen zu verifizieren;

21. *bittet* die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, dem Ausschuss regelmäßig über alle Aktivitäten Bericht zu erstatten, die von ihren Mitgliedern ge-

maß den Ziffern 10 und 17 und in Durchführung dieser Resolution unternommen werden, insbesondere über die Durchführung des in der Präambel dieser Resolution genannten Moratoriums der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika¹³⁵;

22. *fordert* die Staaten der Subregion *auf*, die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie von Söldnertätigkeiten zu verstärken und die Wirksamkeit des Moratoriums zu verbessern, und fordert die Staaten, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zu diesem Zweck Hilfe zu gewähren;

23. *fordert* alle Konfliktparteien in der Region *auf*, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsbestimmungen in die Friedensabkommen aufzunehmen;

24. *ersucht* den Ausschuss, die in dieser Resolution genannten Aufgaben durchzuführen und sein in Ziffer 14 a) bis h) der Resolution 1343 (2001) sowie in Resolution 1408 (2002) festgelegtes Mandat weiter wahrzunehmen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb eines Monats nach der Verabschiedung dieser Resolution im Benehmen mit dem Ausschuss für einen Zeitraum von fünf Monaten eine aus höchstens sechs Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe einzusetzen, die über die erforderliche Bandbreite an Fachkenntnissen zur Erfüllung des in dieser Ziffer beschriebenen Auftrags der Gruppe verfügen, nach Möglichkeit und bei Bedarf unter Heranziehung des Sachverständigen der Mitglieder der Sachverständigengruppe nach Resolution 1458 (2003), mit den folgenden Aufgaben:

a) Eine Anschluss-Bewertungsmission in Liberia und den Nachbarstaaten durchzuführen, um die Befolgung der in Ziffer 1 genannten Forderungen durch die Regierung Liberias und etwaige Verstöße gegen die in den Ziffern 10 und 17 genannten Maßnahmen, einschließlich Verstöße unter Beteiligung von Rebellenbewegungen, zu untersuchen und einen Bericht darüber zu verfassen;

b) zu untersuchen, ob Einkünfte der Regierung Liberias unter Verstoß gegen diese Resolution verwendet werden, mit besonderem Schwerpunkt auf den Auswirkungen, die etwaige Abzweigungen von für zivile Verwendungszwecke vorgesehenen Mitteln auf die liberianische Bevölkerung haben;

c) die möglichen humanitären und sozioökonomischen Auswirkungen der mit Ziffer 17 verhängten Maßnahmen zu bewerten und dem Rat über den Ausschuss bis zum 7. August 2003 Empfehlungen dazu zu unterbreiten, wie solche Auswirkungen möglichst gering gehalten werden können;

d) dem Rat über den Ausschuss spätestens bis zum 7. Oktober 2003 einen Bericht mit Bemerkungen und Empfehlungen vorzulegen, insbesondere dazu, wie die Wirksamkeit der Durchführung und Überwachung der in Ziffer 5 der Resolution 1343 (2001) genannten Maßnahmen verbessert werden kann, einschließlich etwaiger Empfehlungen betreffend die Ziffern 28 und 29,

und ersucht den Generalsekretär außerdem, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen;

26. *ersucht* die in Ziffer 25 genannte Sachverständigengruppe, so weit wie möglich alle sachdienlichen Informationen, die sie im Zuge der gemäß ihrem Auftrag durchgeführten Untersuchungen sammelt, den betroffenen Staaten zur Kenntnis zu bringen, damit diese eine rasche und gründliche Untersuchung vornehmen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen können, und ihnen das Recht auf Antwort einzuräumen;

27. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen und Unternehmen, insbesondere die in den Berichten der Sachverständigengruppe nach den Resolutionen 1343 (2001), 1395 (2002), 1408 (2002) und 1458 (2003) genannten, die Embargos der Vereinten Nationen be-

folgen, insbesondere diejenigen, die mit den Resolutionen 1171 (1998), 1306 (2000) und 1343 (2001) verhängt wurden, und gegebenenfalls die notwendigen gerichtlichen und administrativen Maßnahmen zu ergreifen, um allen illegalen Tätigkeiten dieser Personen und Unternehmen ein Ende zu setzen;

28. *beschließt*, dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Personen, einschließlich Angehöriger der Vereinigten Liberianer für Aussöhnung und Demokratie oder anderer bewaffneter Rebellengruppen, von denen der Ausschuss unter Berücksichtigung der von der Sachverständigengruppe und anderen maßgeblichen Quellen bereitgestellten Informationen festgestellt hat, dass sie gegen Ziffer 5 der Resolution 1343 (2001) verstoßen haben, in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

29. *ersucht* den Ausschuss, unter Berücksichtigung der von der Sachverständigengruppe und anderen maßgeblichen Quellen bereitgestellten Informationen ein Verzeichnis der Luft- und Seeschiffahrtsgesellschaften einzurichten, zu führen und zu aktualisieren, deren Luftfahrzeuge und Schiffe unter Verstoß gegen Ziffer 5 der Resolution 1343 (2001) benutzt wurden;

30. *fordert* alle Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten *auf*, mit der Sachverständigengruppe bei der Benennung solcher Luftfahrzeuge und Schiffe voll zusammenzuarbeiten und insbesondere die Gruppe über jede Durchreise von Luftfahrzeugen und Schiffen durch ihr Hoheitsgebiet zu informieren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Verstoß gegen die Ziffer 5 der Resolution 1343 (2001) benutzt werden;

31. *fordert* die Regierung Liberias *auf*, die Anflugkontrollstelle des internationalen Flughafens Robertsfield zu ermächtigen, dem Fluginformationsgebiet Conakry regelmäßig statistische Daten über die gemäß Ziffer 29 aufgelisteten Flugzeuge zu übermitteln;

32. *beschließt*, die in den Ziffern 10 und 17 genannten Maßnahmen vor dem 7. November 2003 und danach alle sechs Monate zu überprüfen;

33. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und alle interessierten Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der in Ziffer 25 genannten Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihnen Informationen über mögliche Verstöße gegen die in den Ziffern 10 und 17 genannten Maßnahmen melden;

34. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4751. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 23. Juni 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁴³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 18. Juni 2003¹⁴⁴ betreffend die am 17. Juni 2003 in Accra unterzeichnete Vereinbarung über eine Waffenruhe und über die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen der Regierung der Republik Liberia, den Vereinigten Liberianern für Aussöhnung und Demokratie und der Bewegung für Demokratie in Liberia¹⁴⁵ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben

¹⁴³ S/2003/664.

¹⁴⁴ S/2003/659.

¹⁴⁵ S/2003/657, Anlage.